

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wallsbüll, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom 11.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Wallsbüll erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ wird geändert:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €** soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

§ 5 Abs. 1 a) „Ständige Ausschüsse“ wird geändert:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter/innen
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, **Brandschutzangelegenheiten**

§ 3

In § 7 „Entschädigung“ wird Abs. 9 neu eingefügt:

- a) Die Gemeindeführerinnen oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von derzeit **102,66 € mtl.**

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

- b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von zurzeit **38,00 € mtl.**

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.03.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, den 15.03.2013

(Siegel)

(Werner Asmus)
- Bürgermeister -